

Entscheid.-Sammlg. d. Senats

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 391/74

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Frania Y [REDACTED],

[REDACTED] P[REDACTED], [REDACTED] Rue de D[REDACTED], Frankreich,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und  
Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Freistaat B a y e r n ,

vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion München,

München 22, Alexandrastraße 3,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 5. Juli 1977 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Fuchs, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 19. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 26. April 1974 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

### G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 BEG liegen nicht vor.

Ohne Rechtsfehler verneint das Berufungsgericht ein Anfechtungsrecht der Klägerin nach Art. III Nr. 3 und Art. IV Nr. 2 BEG-SchlußG. Auch seine Ausführungen über die verspätete Abgabe der Anfechtungserklärung wegen Irrtums nach §§ 119, 121 Abs. 1 BGB rechtfertigen nicht die Zulassung der Revision. Das Berufungsgericht geht davon aus, daß die Klägerin schon durch das Schreiben der Behörde vom 25. November 1965 Kenntnis von dem Irrtum ihres damaligen Bevollmächtigten und damit von dem Anfechtungsgrund des § 119 BGB erlangt hat. Es ist daher aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden, daß es nach Ablauf von mehr als acht Jahren ein Anfechtungsrecht der Klägerin wegen verspäteter Anfechtungserklärung verneint. Eine Abweichung

- 3 -

von Entscheidungen des Bundesgerichtshofs ist insoweit  
nicht ersichtlich und wird von der Beschwerde auch nicht  
konkret aufgezeigt.

Mei

Zorn



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

[\(mobile App\)](#)

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)